

Koschere Kochshows, muslimische Rundfunkräte und *Das Wort zum Sonntag*

Religion und Medienregulierung in Deutschland und den Niederlanden

Tim Karls

1. Religionspolitik und Medienpolitik: Doppelte Randstellung, doppelte Komplexität

Wer abends den Fernseher einschaltet, um etwa eine Fußballübertragung oder den *Eurovision Song Contest* (ESC) anzuschauen, der wird dies nur in Ausnahmefällen mit dem Gedanken an Religionspolitik verbinden. Doch kann es passieren, dass sich die Religionspolitik dem Zuschauer im Laufe so eines Fernsehabends ganz unvermittelt präsentiert. Dies genau dann, wenn in der Halbzeitpause des Fußballspiels oder kurz vor Beginn des ersten Gesangsbeitrags beim ESC nicht wie gewohnt Zeitlupen zu fragwürdigen Elfmeterentscheidungen respektive Großaufnahmen pompöser Kostümierungen zu sehen sind, sondern eine religiöse Verkündigungssendung: *Das Wort zum Sonntag*. Dies geschieht immer dann, wenn die ARD eine Liveübertragung vorsieht, die den gewohnten Sendetermin des Formats am späten Samstagabend nach den *Tagesthemen* in Mitleidenschaft zöge. Was wohl bei vielen Zuschauern Verwunderung, Irritation oder auch Heiterkeit auslöst, ist Ergebnis einer auf Religion bezogenen Maßnahme der Medienregulierung. Konkret handelt es sich hier um die unten näher zu beleuchtende rechtliche Vorgabe, wonach den christlichen Großkirchen, die sich beim *Wort zum Sonntag* abwechseln, im öffentlichen Rundfunk Sendezeiten einzuräumen sind. Dass dies in der Regel allerdings an weniger prominenten Sendeplätzen geschieht, als Fußballhalbzeiten und Vorerichte zum *Eurovision Song Contest* es sind, mag sinnbildlich für das Schattendasein stehen, das diese Regelungen in der öffentlichen und akademischen Debatte führen.

Denn bei aller gestiegenen Aufmerksamkeit für das Feld der Religionspolitik in den vergangenen Jahren steht dieses doch zumeist weiter nicht im Zentrum öffentlichen Bewusstseins.¹ Gleiches gilt, von den jüngsten

¹ Vgl. im vorliegenden Sammelband die Einführung von van Melis/Gerster, 13–37.

Aufregungen um die Bekämpfung von *fake news* abgesehen, auch für die Medienpolitik. Entsprechend bescheiden fällt die öffentliche Aufmerksamkeit für diejenigen Bereiche und Momente aus, in denen Religionspolitik und Medienpolitik aufeinandertreffen. Auch im akademischen Diskurs ist die Thematik bislang randständig geblieben. Auf der einen Seite beschäftigt sich die in Kommunikationswissenschaft und Rechtswissenschaft angesiedelte Forschung zur Medienregulierung nur äußerst selten mit Religion.² Auf der anderen Seite beschäftigt sich die Religionssoziologie/Religionspolitikologie zwar mit Fragen der Regulierung von Religion, jedoch nur äußerst selten mit Medien.³ Dies ist vor allem aus dem Grund zu bedauern, dass sich gerade im medienpolitischen Umgang mit Religion einige der typischen Muster, vor allem aber einige der Defizite deutscher Religionspolitik, paradigmatisch zeigen lassen.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es insofern zunächst, die gemeinhin wenig bekannte oder zumindest nicht durchgängig präsente medienrechtliche Situation in Deutschland, soweit sie sich auf Religion bezieht, in ihren zentralen Elementen zu beschreiben, wobei ich mich auf den Bereich des öffentlichen Rundfunks konzentriere.⁴ Im Hintergrund steht die in diesem Sammelband durchgängig behandelte Frage, ob es gelungen ist – und ob es gelingen kann –, den deutschen Weg der Religionsfreundlichkeit, also der aktiven Schaffung von Entfaltungsmöglichkeiten für Religionen in einer Vielzahl gesellschaftlicher Bereiche, auf sich neu im Land etablierende Religionsgemeinschaften zu übertragen. Wie der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration in einem 2016 veröffentlichten Bericht noch einmal unterstrichen hat, kann dieser Weg der Erweiterung von Privilegien als einer von nur zwei in pluralen Gesellschaften noch satisfaktionsfähigen Wegen zum Umgang mit religiöser Vielfalt gelten. Die Alternative wäre der generelle Rückbau der Entfaltungsmöglichkeiten für Religion im öffentlichen Raum insgesamt: „Zugespitzt könnte man in Bezug auf die staatliche Politik gegenüber Religionsgemeinschaften von den Alternativen ‚alle Rechte für alle‘ oder ‚keine Rechte für irgendeine‘ sprechen.“⁵

² In der Vielzahl der vergleichenden Überblicksbände zu Mediensystemen in Europa finden sich jeweils allenfalls ein paar Zeilen zur Regulierung von Religion. Vgl. z. B. d'Haenens/Saeyns (Hg.) 2007; Kelly u. a. (Hg.) 2004.

³ Vgl. dazu die Kritik bei Davie 2000, 104/105.

⁴ Für einen breiter angelegten Überblick vgl. Karls 2016.

⁵ Sachverständigenrat (Hg.) 2016, 16.

Für die Regulierung im Feld des öffentlichen Rundfunks wirft dies rückblickend vor allem zwei Fragen auf: Sind erstens ergänzend zu den christlichen und jüdischen Vertretungen in den Rundfunkräten der öffentlichen Rundfunkanstalten auch muslimische und weitere religiöse Vertretungen eingerichtet worden? Und zweitens: Ist das Recht auf eigene Sendezeit im Rundfunk von den christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinden auf andere religiöse Gruppen erweitert worden? Wie im Folgenden näher beleuchtet wird, ist im Bereich der Rundfunkräte mittlerweile eine gewisse, wenn auch keineswegs flächendeckende Offenheit für die Einrichtung muslimischer Vertretungen erkennbar. Kleinere religiöse Gruppierungen kommen jedoch bislang fast gar nicht zum Zuge. Im Bereich der Senderechte wird die religiöse Pluralisierung fast gar nicht berücksichtigt; hier erweisen sich die Privilegien für die christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinden als bemerkenswert beständig. Mit dem Begriff, den Ulrich Willems eingeführt hat, kann man davon sprechen, dass die „religiös-christlich-großkirchliche Schlagseite“⁶ der religionspolitischen Verfassung des Landes sich im Medienrecht weiterhin sehr deutlich abbildet.

Das Religionsrecht ist, wiederum mit Willems, ein „komplexes Arrangement“⁷, das in langjährigen Aushandlungsprozessen entstanden ist und dabei auf je spezifische historische Kontingenzen und mehrheitsreligiöse Belange Rücksicht genommen hat. Diese Vielfalt findet sich, aus ähnlichen Gründen, auch im medienrechtlichen Arrangement. Wenn folglich Religion und Medien auf politisch-rechtlicher Ebene aufeinandertreffen, so geschieht dies vor dem Hintergrund des komplexen religionspolitischen Arrangements eines Landes einerseits und des komplexen medienpolitischen Arrangements desselben andererseits – mit entsprechend komplexen und nicht immer stringent nachvollziehbaren Folgen. Dies erklärt auch den Variantenreichtum, der sich im Schnittpunkt von Religions- und Medienpolitik im internationalen Vergleich findet und der nicht selten Überraschungen birgt. So gewährt das Medienrecht im laizitären Frankreich Sendezeiten im öffentlichen Rundfunk für eine Vielzahl von Religionsgemeinschaften – ein Privileg, das in Deutschland, wie unten zu zeigen sein wird, weiterhin nur den christlichen Kirchen und jüdischen Gemeinden vorbehalten ist.⁸ Die British

⁶ Willems 2004, 304.

⁷ Willems 2012, 261.

⁸ Vgl. zu Frankreich Oliva 2006; Julien Leloup, *Chaque dimanche, des émissions reli-*

Broadcasting Corporation (BBC), deren Religionsprogramm über Jahrzehnte von ordinierten Anglikanern redaktionell geleitet wurde, hat mittlerweile den Muslim Aaqil Ahmed zum Ressortleiter gemacht und auf ein pluralistisches Gesamtkonzept umgestellt.⁹ Der Ländervergleich kann helfen, die Spezifika der nationalen Rechtslage – und auch die politischen Alternativen dazu – deutlich aufzuzeigen. Dies geschieht im Folgenden, indem nach den Ausführungen zu Deutschland beispielhaft der niederländische Fall betrachtet wird. Dieser ist vor allem deswegen von Interesse, weil hier ein vormalig äußerst religions- und pluralitätsfreundliches System der Verteilung von Sendezeit auf Religionsgemeinschaften kürzlich aufgegeben wurde. In der Tendenz geben die Niederlande damit das Prinzip ‚alle Rechte für alle‘ auf und gehen den Weg des ‚keine Rechte für irgendeine‘. Zwischen diesen beiden Optionen, so scheint es, wird auch das Medienrecht in Deutschland sich mittelfristig entscheiden müssen.

2. Medienregulierung in Deutschland

Der Kommunikationswissenschaftler Manuel Puppis definiert den Begriff der Medienregulierung wie folgt: „Staatliche Medienregulierung bedeutet, dass staatliche Akteure Regeln für Medienorganisationen und die massenmediale öffentliche Kommunikation setzen, deren Einhaltung durchsetzen und Regelverstöße sanktionieren.“¹⁰ Der Zusatz „staatliche“ Medienregulierung deutet an, dass auch auf nicht-staatlicher oder überstaatlicher Ebene Medienregulierung stattfindet. So lassen sich beispielsweise die in vielen Medienbetrieben existierenden Leitbilder und redaktionellen Richtlinien als Formen der Medien-Selbstregulierung verstehen.¹¹ Was die überstaatliche Ebene betrifft, ist

gieuses sur France 2, in: Le Monde Online, 24.07.2013, http://www.lemondedesreligions.fr/actualite/chaque-dimanche-des-emissions-religieuses-sur-france-2-24-07-2013-3296_118.php (19.12.2014).

⁹ Dies verlief allerdings im traditionsbewussten Großbritannien nicht frei von Konflikten, wie etwa *The Guardian* berichtete, vgl. Welcoming the BBC's Muslim Head of Religion, in: *The Guardian Online*, 12.05.2009, <http://www.theguardian.com/commentisfree/belief/2009/may/12/aaqil-ahmed-bbc-religion> (19.12.2014).

¹⁰ Puppis 2010, 51.

¹¹ Dies ist im Sinne des sich zunehmend durchsetzenden, eine Vielzahl von Regulierungsformen umfassenden Begriffs der *Media Governance*. Vgl. exemplarisch McQuail 2010, 233/234.

insbesondere an die medienpolitischen Maßgaben der Europäischen Union zu denken, wobei nur sehr wenige von diesen sich auf Religionen beziehen.¹² Während also die Akteure der Medienregulierung durchaus vielzählig sind, ist doch der Staat weiterhin der primäre Akteur. In Deutschland vollzieht sich staatliche Medienregulierung hauptsächlich auf Ebene der Bundesländer. Zu den wichtigsten Instrumenten zählen die Gesetze zur Einrichtung und zum Betrieb öffentlicher Rundfunkanstalten sowie die jeweiligen Landesmediengesetze, die unter anderem den privaten Rundfunk regulieren, auf den hier aus Platzgründen nur am Rande Bezug genommen wird. Die Sendegebiete der öffentlich-rechtlichen Sender sind teilweise mit den Bundesländern identisch, wie im Falle des WDR als Sendeanstalt Nordrhein-Westfalens; teilweise werden Sendeanstalten von mehreren Bundesländern gemeinsam betrieben und durch Staatsverträge geregelt (wie im Falle des SWR als gemeinsame Sendeanstalt von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz). Diese Gesetze und Staatsverträge enthalten sowohl die Regelungen zu den Drittsenderechten als auch diejenigen zur Zusammensetzung der Rundfunkräte.¹³

3. Religiöse Vertreter in den Rundfunkräten

Die Rundfunkräte sind die obersten Gremien der öffentlichen Rundfunkanstalten. Ihnen obliegen die Programmaufsicht sowie die Kontrolle des Intendanten, den sie auch wählen. Ihre Zusammensetzung ist gesetzlich geregelt; vertreten sind zum einen die Politik, zum anderen die sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen. Zu diesen zählen beispielsweise Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Landschaftsverbände oder Künstlervereinigungen. In allen zwölf Rundfunkräten mit mindestens je einem Sitz vertreten sind die evangelischen Kir-

¹² Eine Ausnahme bildet die folgende, offenbar in Brüssel für notwendig befundene Richtlinie: „Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.“ (Art. 11 Abs. 5, Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität). Vgl. zur Medienregulierung auf EU-Ebene außerdem Katsirea 2008.

¹³ Der Begriff Rundfunkrat wird hier verallgemeinernd gebraucht – das entsprechende Gremium heißt beim ZDF abweichend ‚Fernsehrat‘, beim Deutschlandfunk ‚Hörfunkrat‘.

chen, die katholische Kirche und die jüdischen Gemeinden. Sie stellen gemeinsam über alle Gremien hinweg etwa zehn Prozent der Vertreter.¹⁴ Diese starke Position der Kirchen in den Rundfunkräten besteht im Wesentlichen seit der Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Sender in der frühen Nachkriegszeit. Der Historiker Nicolai Hannig stellt mit Blick auf die Rolle der Kirchen in der frühen Bundesrepublik fest: „Kaum in einem anderen Bereich offenbarte sich die [...] Akzeptanz kirchlicher Gestaltungsmacht so deutlich wie im Aufbau der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.“¹⁵

Die herausgehobene Position der Kirchen und jüdischen Gemeinden besteht insoweit bis heute, als andere religiöse Gruppen in den Rundfunkräten bislang nur in Ausnahmefällen vertreten sind – wobei die Ausnahmen sich derzeit erkennbar mehren. So trat im Sommer 2016 der ZDF-Fernsehrat erstmals in neuer Besetzung zusammen: Als Vertreter der Muslime neu dabei ist Kerim Ocakdan (Schura Niedersachsen).¹⁶ Auch mit dem neuen Gesetz für den Hessischen Rundfunk (HR-Gesetz) wurde eine muslimische Vertretung geschaffen, wobei vorgesehen ist, dass die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V. (DİTİB), die Ahmadiyya und die Alevitische Gemeinde sich auf einen Vertreter einigen müssen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Los.¹⁷ Schon bei der ersten Besetzung des neu zusammengekommenen Rundfunkrates war dies erforderlich; dass dabei das Los auf den DİTİB-Vertreter Selçuk Doğruer fiel, wurde mit Blick auf eine wahrgenommene Nähe des Verbandes zur Regierung Erdoğan in der Presse mitunter kritisch kommentiert.¹⁸

Bereits seit Mitte 2014 sind die Bremer Muslime zunächst mit Mustafa Yavuz, aktuell mit Farina Kemp-Bedoui (beide Schura Bremen) im Rundfunkrat von Radio Bremen vertreten. Mit der jüngsten Novellierung des Radio-Bremen-Gesetzes wurde dort zudem ein Sitz für die alevitische Gemeinde und auch ein Sitz für die Humanistische Union eingerichtet.¹⁹ Während die Schaffung muslimischer Vertretungen in

¹⁴ Vgl. Klenk 2013, 236.

¹⁵ Hannig 2010, 16.

¹⁶ Vgl. § 21 Abs. 1 Nr. ii, ZDF-Staatsvertrag v. 01.10.2016.

¹⁷ Vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 27 sowie § 5a, HR-Gesetz v. 13.10.2016.

¹⁸ Vgl. z. B. Ludger Fittkau, Muslime im Rundfunkrat: Umstrittenes Gremienmitglied, in: Deutschlandfunk Online, 06.06.2017, http://www.deutschlandfunk.de/muslime-im-rundfunkrat-umstrittenes-gremienmitglied.2907.de.html?dram:article_id=387750 (26.10.2017).

¹⁹ Vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 8, 9 u. 24, Radio-Bremen-Gesetz v. 22.03.2016.

diesen Fällen recht geräuschlos verlief, entstand um die Einrichtung im Rundfunkrat des SWR eine Kontroverse. Grund war, dass die Muslime den Sitz erhalten sollten, der zuvor für die christlichen Freikirchen reserviert gewesen war.²⁰ Ein Abgeordneter der Opposition sagte dazu im Landtag:

„Wenn wir einen Strich darunter ziehen – ich drücke es einfach so aus –, heißt das: Der Sitz der Freikirchen geht an einen Vertreter der Muslime. Ich habe überhaupt nichts gegen einen Vertreter der Muslime. Besser wäre in diesem Fall allerdings eine Vertreterin. Trotzdem: Die Bewahrung des kulturellen Erbes sieht anders aus, als es diese Regelung in den Gremien vorsieht.“²¹

Hier deutet sich an, dass der öffentliche Rundfunk typischerweise mit divergierenden Erwartungen konfrontiert ist: Er soll einerseits die kulturelle Vielfalt des Landes möglichst vollständig abbilden und doch zugleich integrativ wirken und gesellschaftliche Einheit stiften – im obigen Zitat zugespitzt auf den Begriff des „kulturellen Erbes“. ²² Anders ausgedrückt lässt sich öffentlicher Rundfunk auch als eine Praxis begreifen, die darin besteht, immer wieder neu die Grenze zu ziehen zwischen dem Inneren und dem Äußeren der Gesellschaft, zwischen jener Vielfalt, die als Teil des Ganzen wahrgenommen wird, und jener Vielfalt, die zu dem imaginierten Ganzen in Opposition steht. Ich kann diese theoretische Perspektive hier nur andeuten, doch scheint sie mir für eine tiefergehende Analyse der hier vorgestellten Entwicklungen sehr fruchtbar zu sein.²³

Während beim ZDF, SWR, HR und Radio Bremen muslimische Vertretungen eingerichtet wurden, stellt sich die Lage in den übrigen Sendeanstalten uneinheitlich dar:²⁴ Beim MDR, SR und NDR stehen Novellierungen der vorhandenen Rundfunkgesetze und Staatsverträge zurzeit nicht an oder jedenfalls ist bezüglich der Einrichtung muslimischer Vertretungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nichts bekannt. Die derzeit diskutierte Novelle des Deutschlandradio-Staatsvertrages

²⁰ Vgl. Muslime sollen Sitz im SWR-Rundfunkrat erhalten, in: *epd medien* 41 (2012), 12; sowie: Kritik an geplantem Rauswurf der Freikirchen aus SWR-Rundfunkrat, in: *epd medien* 43 (2012), 19.

²¹ Abg. Dr. Ulrich Goll (FDP/DVP), vgl. Landtag von Baden-Württemberg, 15. Wahlperiode, 83. Sitzung, 27.11.2013, Plenarprotokoll 15/83, 4988.

²² Vgl. zu diesem Spannungsfeld z. B. Born/Prosser 2001, 671 sowie Jauert/Lowe 2005, 26.

²³ Vgl. zur theoretischen Perspektive Karis 2016 sowie Karpinen 2007.

²⁴ Die Darstellung entspricht dem Stand Frühjahr 2017.

enthält keinen Hinweis auf eine entsprechende Absicht.²⁵ Hingegen hat man sich beim BR, RBB sowie beim WDR zuletzt dezidiert dagegen entschieden, eine muslimische Vertretung einzurichten. Auf Anfrage des *Tagesspiegels*, warum denn gerade der für die vielen Muslime in Berlin mit-zuständige RBB darauf verzichte, hieß es: „Was Muslime angeht, verweist die Senatskanzlei auf den Vertreter der ausländischen Bevölkerung im Gremium.“²⁶ Die Problematik einer Gleichsetzung von Muslimen und Ausländern muss wohl kaum betont werden und lässt erkennen, dass es an einem Bewusstsein für *religiöse* Vielfalt als Phänomen auch jenseits von Migrationsbewegungen oftmals fehlt.

Die bayerische Landesregierung entschied sich ebenfalls gegen die Einrichtung einer muslimischen Vertretung und damit gegen eine entsprechende Forderung der Opposition.²⁷ Doch auch in Nordrhein-Westfalen, noch zu Zeiten der rot-grünen Landesregierung, erhielten Muslime anders als ursprünglich geplant am Ende keinen Platz im Rundfunkrat. Dies, obwohl der Rundfunkrat als Ganzes von 49 auf 60 Sitze erweitert wurde. Zur Begründung hieß es seitens des Medienstaatssekretärs Marc Jan Eumann in einem Gespräch mit der *Rheinischen Post*: „Es gibt nach dem Körperschaftsstatusgesetz in Nordrhein-Westfalen noch keine anerkannte muslimische Gemeinde. Sobald das der Fall ist, wird das bei einer weiteren Novellierung nachgeholt.“²⁸ Dies ist insofern nicht überzeugend, als der Blick in andere Bundesländer zeigt, dass muslimische Vertretungen auch völlig unabhängig vom Körperschaftsstatus eingerichtet werden können. Entsprechend kritisch sah 2016 die Opposition im Düsseldorfer Landtag das neue WDR-Gesetz. Als Vertreter der CDU nannte der damalige Landtagsabgeordnete

²⁵ Vgl. Synopse Novelle Deutschlandradio-Staatsvertrag, Stand: 27. Juni 2016, https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Medienpolitik/Synopse_Novelle_Deutschlandradio-StV_Stand_27.6.2016_-_Anhoerung.pdf (22.03.2017).

²⁶ Neubesetzung: SWR-Rundfunkrat mit Muslimen, RBB-Gremium ohne Muslime, in: *Tagesspiegel Online*, 02.07.2013, <http://www.tagesspiegel.de/medien/neubesetzung-swr-rundfunkrat-mit-muslimen-rbb-gremium-ohne-muslime/8437962.html> (22.03.2017).

²⁷ Bayern: Rechtsgrundlagen für BR und BLM novelliert, in: *Medienkorrespondenz*, 28.01.2017, <http://www.medienkorrespondenz.de/politik/artikel/bayern-rechtsgrundlagen-fuer-brnbspund-blm-novelliert.html> (11.01.2018).

²⁸ Aus für Werbung bei den Öffentlich-Rechtlichen? Ein Interview mit Marc Jan Eumann, in: *Rheinische Post Online*, 30.09.2015, <http://www.rp-online.de/panorama/wdr-gesetz-im-landtag-aus-fuer-werbung-bei-oeffentlich-rechtlichen-aid-1.5434355> (22.03.2017).

Thomas Sternberg, der seines Zeichens zugleich Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (ZdK) ist, den Verzicht auf die Einrichtung eines muslimischen Sitzes „ungeheuerlich“²⁹ und „skandalös“³⁰. Möglich ist, dass die Verantwortlichen in NRW den Konflikt mit verschiedenen, Ansprüche erhebenden muslimischen Verbänden scheuten beziehungsweise einen solchen Konflikt bereits im Vorfeld der Novellierung im Hintergrund nicht haben befrieden können.

Trotz der Unterschiede in den einzelnen Bundesländern scheint sich abzuzeichnen, dass Muslime zumindest mittelfristig in allen Rundfunkräten vertreten sein werden. Dies scheint auch angesichts der vielen Studien, die auf problematische Islamdarstellungen auch der öffentlich-rechtlichen Sender hingewiesen haben, dringend geboten.³¹ Wie mir Tarik Özyurt als Vertreter der Muslime im Rundfunkrat des SWR sagte, kommt hinzu, dass seine Rolle im Rundfunkrat ihm ermöglicht, auch jenseits konkreter Gremienarbeit Kontakte zu Vertretern anderer gesellschaftlicher Gruppen aufzubauen, was sich mittelfristig in gemeinsamen sozialen Projekten niederschlagen soll. Auch wenn die Vertretung im Rundfunkrat für muslimische Verbände vielleicht nicht das dringendste Anliegen darstellt, ist ihre Aufnahme doch weit mehr als eine symbolische Auszeichnung und potentiell von praktischer Relevanz.

Wie aber steht es jenseits der bei Radio Bremen gegangenen ersten Schritte um die Berücksichtigung der innerislamischen Vielfalt, um Vertretungen für andere Weltreligionen und andere Weltanschauungen? Was Letztere betrifft, so forderte der Humanistische Verband Deutschlands jüngst die „Repräsentanz zumindest der öffentlich-rechtlich konstituierten Weltanschauungsgemeinschaften in den Rundfunkräten“³² –

²⁹ Landtag von Nordrhein-Westfalen, Ausschuss für Kultur und Medien, 12.01.2016, APr 16/1122, 9.

³⁰ thomas-sternberg.de, 13.01.2016, http://www.thomas-sternberg.de/lokal_1_1_804_Thomas-Sternberg-zur-Beratung-des-WDR-Gesetzes.html (23.03.2017). Vgl. dazu auch den Beitrag von Sternberg in diesem Band, 397–401.

³¹ Vgl. zum Überblick Karis 2013, 17–56.

³² Bauer/Platzek 2015, 61. Aktuell profitieren nicht-religiöse Verbände von einer neuen Regelung im WDR-Gesetz, wonach der Landtag sieben zusätzliche Mitglieder in den Rundfunkrat berufen kann, die dort nicht qua expliziter Nennung im Gesetz vertreten sind (§ 15 Abs. 4, WDR-Gesetz v. 06.12.2016). Auf einen der Plätze haben sich der Humanistische Verband, der Internationale Bund der Konfessionslosen und Atheisten sowie die Giordano-Bruno-Stiftung gemeinsam erfolgreich beworben. Für diese im Rundfunkrat vertreten sein wird die ehemalige SPD-Bundespolitikerin Ingrid Matthäus-Maier.

dies durchaus auch mit Blick auf die mehr als dreißig Prozent der Bevölkerung, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Allerdings ist die schiere Größe der zu repräsentierenden Gruppe nicht ausschlaggebend, wenn es um Ansprüche auf einen Sitz im Rundfunkrat geht. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem jüngsten Rundfunkurteil von 2014 sehr deutlich gemacht. Darin heißt es:

„Die Zusammensetzung der Kollegialorgane muss darauf ausgerichtet sein, Personen mit möglichst vielfältigen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens zusammenzuführen. [Der Gesetzgeber] hat dafür zu sorgen, dass bei der Bestellung der Mitglieder dieser Gremien möglichst unterschiedliche Gruppen und dabei neben großen, das öffentliche Leben bestimmende Verbänden untereinander wechselnd auch kleinere Gruppierungen, die nicht ohne weiteres Medienzugang haben, Berücksichtigung finden und auch nicht kohärent organisierte Perspektiven abgebildet werden.“³³

Nimmt man dies ernst, so sollten weder die Größe einer religiösen Gruppierung noch ihr Organisationsgrad einer Berufung in den Rundfunkrat prinzipiell im Wege stehen. Zugleich ist einzuräumen, dass diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts den Gesetzgeber vor eine erhebliche Herausforderung stellt. Denn wie soll dieser abseits quantitativer Argumente angemessen begründen, warum nun die eine religiöse Gruppe Berücksichtigung findet, die andere jedoch nicht? Sogenannte Körbemodelle, bei denen sich kleinere Gruppen einen Sitz im Rundfunkrat teilen, sind denkbar, werden aber bislang in Bezug auf religiöse Gruppen noch nicht praktiziert. Und auch der größte Korb ist irgendwann voll.

Das Verfassungsurteil macht zudem einmal mehr deutlich, dass die Institution Rundfunkrat Schwierigkeiten hat, mit der immer vielfältiger werdenden Gesellschaft und den immer flüchtigeren Bindungen der Menschen an soziale Gruppen umzugehen. Die religiöse Vielfalt schafft also nicht nur Probleme für die Rundfunkräte, sondern führt diese auch beispielhaft vor Augen. Erneut deutet sich hier die schon beschriebene Spannung zwischen Einheitsauftrag und Vielfaltsgebot des öffentlichen Rundfunks an. Dass diese Spannung derzeit in der Tendenz dergestalt gelöst wird, dass man muslimische Vertretungen schafft, die darüber hinausgehende religiöse Vielfalt aber nicht im Blick hat, sagt viel darüber aus, wie religiöse Vielfalt insgesamt in weiten Teilen des Landes wahrgenommen wird.

³³ BVerfG, 1 BvF 1/11 vom 25.3.2014, Absatz-Nr. 39.

4. Sendezeit für Religionen: Drittsenderechte

Das zweite zentrale Regelungsfeld, in dem das Medienrecht in Deutschland sich mit Religion befasst, ist der Bereich der sogenannten Drittsenderechte. Damit gemeint ist das gesetzlich verbrieftete Recht bestimmter Religionsgemeinschaften auf eigenverantwortete Sendezeit im Rundfunk. Interessanterweise werden diese Rechte in der öffentlichen Diskussion bislang kaum wahrgenommen, und dies obwohl sich gerade in diesem Feld christlich-jüdische Privilegien besonders deutlich erhalten haben. Im WDR-Gesetz beispielsweise heißt es: „Den Evangelischen Kirchen, der Katholischen Kirche und den jüdischen Kultusgemeinden sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“³⁴

Auf dieser Grundlage verfügen die Kirchen etwa im WDR-Hörfunk über eine Reihe von Sendeslots für sogenannte Kurzverkündigungen von circa eineinhalb bis drei Minuten. Ein jeder, der morgens das Radiogerät einschaltet, wird diese Formate kennen, denn sie laufen jeweils kurz vor den Nachrichten um sechs, sieben, acht und neun Uhr, also zur Radio Primetime. Während die einzelnen Sendeelemente kurz sind, ist der Gesamtumfang der kirchlichen Sendungen durchaus beträchtlich. Nach den jüngsten Zahlen von 2012 werden über alle öffentlich-rechtlichen Radiowellen hinweg circa 14 Stunden Kurzverkündigung pro Woche oder über siebenhundert Stunden pro Jahr gesendet; hinzu kommen circa sieben Stunden pro Woche für die Übertragung von Gottesdiensten.³⁵ Die jüdischen Gemeinden verantworten im Wochendurchschnitt circa zwei Stunden Programm, das heißt im Jahr etwas mehr als hundert Stunden.³⁶

Was das Fernsehen betrifft, gibt es neben dem *Wort zum Sonntag* nur wenige klassische Verkündigungsformate. Stattdessen existiert eine Reihe von Magazin-Formaten wie *Gott und die Welt* in der ARD, *Tag 7* im WDR oder *sonntags* im ZDF, deren Verhältnis zum Drittsenderecht etwas ambivalent ist.³⁷ Historisch entstanden sind diese Sendungen etwa zur selben Zeit wie die klassischen Verkündigungsformate. Auch

³⁴ § 8 Abs. 3 WDR-Gesetz v. 09.12.2016.

³⁵ Vgl. zum Überblick Klenk 2013, 254–257.

³⁶ Vgl. Rauch 2013b.

³⁷ Vgl. zu den Magazinsendungen die Darstellungen bei Krüger 2012, 336 sowie Klenk 2013, 262.

wurden sie von denselben Kirchenredaktionen betreut, die zur praktischen Umsetzung des Drittsenderechts in den Sendeanstalten eingerichtet worden waren. Der Einfluss der Kirchen auf diese Sendungen war zunächst sehr groß; inhaltlich wurden weit überwiegend kirchennahe Themen behandelt. Seit Mitte der 1960er-Jahre emanzipierten sich die Redaktionen sukzessive vom direkten Einfluss der Kirchen, später erfolgten in der Regel Umbenennungen etwa in ‚Redaktion Religion und Gesellschaft‘.³⁸ Die Themenvielfalt wurde breiter; nicht selten wird in den Sendungen heute über Religion jenseits der christlichen Kirchen oder vor allem über soziale und kulturelle Themen jenseits von Religion berichtet. Eine gewisse Nähe zur Kirche besteht immerhin insofern fort, als dieselben Redaktionen weiterhin formal auch für die klassischen Verkündigungen zuständig sind, einschließlich der Gottesdienstübertragungen, wobei die inhaltliche Gestaltung den kirchlichen Rundfunkbeauftragten obliegt. Auch wird man sagen können, dass das Vorhandensein einer Vielzahl von Sendungen mit dezidiert christlicher Vorgeschichte für die Kirchen jedenfalls keinen Nachteil darstellt – auch und gerade im Vergleich zu anderen Religionen.

Das Verkündigungsformat schlechthin bleibt das der Übertragung von Gottesdiensten. Derzeit werden circa hundert Gottesdienste pro Jahr im öffentlich-rechtlichen Fernsehen übertragen, die Zahl der Hörfunkübertragungen liegt noch einmal deutlich darüber. Die Einschaltquoten liegen bei circa 650.000 Zuschauern pro Gottesdienst.³⁹ Wie Christian Klenk treffend feststellt, werden damit per TV mehr Menschen erreicht, „[...] als am gleichen Tag in den drei größten Bistümern Köln, Freiburg und Münster zusammengerechnet in die Kirche gehen. [...] Rund fünfzig Jahre lang, also ein Priesterleben, müsste ein Pfarrer mit einer Gemeinde durchschnittlicher Größe sonntags predigen, um so viele Menschen zu erreichen, wie er es mit einer Gottesdienstübertragung im ZDF schafft.“⁴⁰

Rechtliche Vorgaben bezüglich des visuellen Erscheinungsbildes einer nach Drittsenderecht eingerichteten Fernsehsendung gibt es nicht. Folglich wäre dem gesetzlichen Auftrag der Sender genüge getan, würden sie Gottesdienste mit nur einer Kamera und einem Mikrofon abnehmen. Doch liegt es im Interesse der Sender, auch diese Sendungen

³⁸ Vgl. Hannig 2010, 358.

³⁹ Vgl. Klenk 2013, 256–260.

⁴⁰ Ebd., 260.

für die Zuschauer technisch und visuell ansprechend aufzubereiten, was durch den Einsatz einer Vielzahl von Kameras, Lichtsystemen und so weiter erfolgt. Dies macht die Sendung ästhetisch ansprechend, steigert jedoch die Kosten, die nicht von den Kirchen, sondern von den Sendern und damit letztlich von den Gebührenzahlern getragen werden. Während Zahlen zu den Kosten für die Kurzverkündigungen nicht vorliegen, hat Klenk errechnet, dass allein die circa hundert im Fernsehen übertragenen Gottesdienste pro Jahr mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe zu Buche schlagen.⁴¹ Seit Einführung des neuen Gebührenmodells kommt jeder Haushalt in Deutschland mit für diese Kosten auf, auch wenn in diesem ausschließlich Muslime, Hindus oder Buddhisten leben und selbst wenn in diesem Haushalt nicht einmal ein Fernseh- oder Radiogerät vorhanden ist.

Allerdings sind nicht alle vorhandenen Regelungen zu den Drittsenderechten so exklusiv gehalten wie die oben erwähnte Variante im WDR-Gesetz. Die dortige Regelung entspricht einem Typus, bei dem die evangelische und katholische Kirche sowie die jüdischen Gemeinden als exklusiv Berechtigte genannt werden. Dieselbe Regelung gilt auch im MDR und SR. In einem zweiten Typus, der sich beim NDR, ZDF, SWR und Deutschlandradio findet, können, ergänzend zu den Kirchen und den jüdischen Gemeinden, auch weitere Religionsgemeinschaften Sendezeit beantragen, so sie den Körperschaftsstatus innehaben. Doch da die Erlangung desselben bekanntlich eine erhebliche Hürde darstellt – insbesondere für muslimische Gemeinden –, sind Verkündigungsformate anderer Religionen in diesen Sendern bisher nicht zu empfangen.⁴² Auch die noch offener gehaltenen Regelungen, vor allem diejenige des RBB, bei der nicht auf den Körperschaftsstatus referiert wird, haben bisher keine Effekte in diese Richtung gezeitigt.⁴³

Ein Mehr an religiöser Vielfalt im Bereich der auf dem Drittsenderecht fußenden Sendungen findet sich lediglich bei zwei Sendern. Da im BR-Gesetz ein Drittsenderecht „den anerkannten Religionsgemeinschaften“⁴⁴ und auch Weltanschauungsgemeinschaften verliehen wird,

⁴¹ Vgl. ebd., 258.

⁴² Vgl. zum Körperschaftsstatus unter anderem den Beitrag von Wißmann in diesem Band, 177–191.

⁴³ Im RBB-Staatsvertrag werden Drittsenderechte über die Kirchen hinaus auch „anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften“ eingeräumt (§ 8 Abs. 3, RBB-Staatsvertrag v. 25.06.2002).

⁴⁴ § 4 Abs. 2 Nr. 3, BR-Gesetz v. 22.10.2003.

findet sich im Programm des Senders das Format *Positionen*, welches im wöchentlichen Wechsel Beiträge unter anderem der Freikirchen, der Altkatholiken, der Zeugen Jehovas und des Bundes für Geistesfreiheit Bayern enthält. Im Staatsvertrag zum Deutschlandfunk findet sich eine Formulierung, wonach Religionen im Programm die Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden soll. Dies schlägt sich in der Sendung *Wort zum Tage* nieder, worin neben katholischer und evangelischer Kirche verschiedene muslimische Gruppierungen, aber beispielsweise auch Sikh, Bahai, Mormonen, Buddhisten und die neue religiöse Bewegung Eckanbar zu Wort kommen, wenn auch zumeist nur mit einer gesamt-jährlichen Sendezeit von circa 15 Minuten.

Der offensichtliche Mangel insbesondere an muslimischen Sendungen hat bei einigen Sendern zu Formaten geführt, die Muslimen eine Stimme geben sollen. Diese Sendungen fußen aber eben nicht auf einer gesetzlichen Grundlage, das heißt sie könnten jederzeit aufgrund redaktioneller Entscheidungen wieder eingestellt werden. Dazu zählen die Sendung *Islam in Deutschland*, vormals *Islamisches Wort*, im SWR oder die Sendung *Koran erklärt* im Deutschlandfunk.⁴⁵ Im BR wurde im Sommer 2015 ein Themenschwerpunkt Ramadan ausgerufen, der unter anderem die erste Übertragung eines Freitagsgebets überhaupt im deutschen Rundfunk mit sich brachte. Auf die Einblendung eines Halbmondsymbols im Rahmen der Sendereihe wurde allerdings nach einigen Zuschauerprotesten verzichtet.⁴⁶

Das prominenteste Beispiel ist wohl die ZDF-Sendung *Forum am Freitag*. Diese geht auf eine Initiative des damaligen ZDF-Chefredakteurs Nikolaus Brender zurück, der 2007 den Plan vorstellte, in Anlehnung an *Das Wort zum Sonntag* ein *Wort zum Freitag* einzurichten.⁴⁷ Dies brachte ihm Kritik unter anderem seitens des CSU-Politikers Markus Söder ein, der in der *Bild am Sonntag* verlauten ließ: „Deutschland braucht keinen Moschee-Sender. Dafür sind Gebührengelder nun wirklich nicht da. Ein ‚Wort zum Freitag‘ fördert nicht die Integration, sondern bestärkt Parallelgesellschaften. [...] Statt über Islamkunde zu re-

⁴⁵ Die Texte der Sendung sind kürzlich in einem Sammelband veröffentlicht worden (Steuil (Hg.) 2017). Vgl. darin auch den exzellenten Überblick zu islamischen Formaten im Rundfunk insgesamt von Sebastian Engelbrecht, der selbst die Debatte um den Mangel an solchen schon 1999 eröffnete.

⁴⁶ Vgl. Engelbrecht 2017, 274/275.

⁴⁷ Vgl. zum Überblick Rauch 2013a.

den, sollte mehr über unsere Werte und unsere Alltagskultur berichtet werden.“⁴⁸

Das *Forum am Freitag* ist eine professionell gemachte, informative Sendung, die jedoch nicht wie *Das Wort zum Sonntag* der religiösen Erbauung dient, sondern eher der Information über muslimisches Leben für Muslime und vor allem auch für Nicht-Muslime. Der Kontrast zwischen *Forum am Freitag* und *Wort zum Sonntag* zeigt sich am deutlichsten im Sendeplatz. Das *Wort zum Sonntag* läuft, wenn nicht Fußball oder der *Eurovision Song Contest* anstehen, samstags im ARD-Hauptprogramm nach den *Tagesthemen*. Das bedeutet circa 1,6 Millionen Zuschauer pro Woche. Das *Forum am Freitag* hat hingegen nur circa vierzigtausend Zuschauer. Es läuft freitagmorgens um acht Uhr im ZDF infokanal.⁴⁹ Wie Engelbrecht treffend formuliert, darf man hier von „den Hinterhöfen des Programms“⁵⁰ sprechen.

Die jüdisch-christlich-großkirchliche Schlagseite des Drittsenderechts ist damit sehr deutlich. Darüber hinaus ist aber auch die allgemein *religiöse* Schlagseite des Drittsenderechts zu betrachten. Denn während etwa in den Rundfunkräten neben religiösen Gruppen auch eine Vielzahl nicht-religiöser gesellschaftlicher Gruppen vertreten ist, genießen Religionsgemeinschaften das Drittsenderecht exklusiv. Der TV-Moderator Jörg Thadeusz hat dies in einer Festrede zum 60. Geburtstag des *Worts zum Sonntag* wie folgt kommentiert:

„Sie, die katholische und die evangelische Kirche, haben eine etablierte Verkündigungssendung. Ich möchte Ihnen also auch im Namen derjenigen gratulieren, die Sie darum glühend beneiden. Weil es selbstverständlich viele gibt, die der Meinung sind, dass auch sie etwas Allgemeingültiges zu verkündigen haben. Wenn ich mir nur die Parallelgesellschaft überlege, zu der ich gehören darf. Was hätten wir nicht alles zu verkündigen. Als passionierte Fleischesser würden wir den Vegetariern verkündigen, warum zu viel Tofu zwangsläufig in die sexuelle Frustration führt. Als Mullahs einer unverfälschten Schriftsprache würden wir verkündigen, warum in überhaupt kein Anschreiben ein wie auch immer geartetes Grinsen gehört. Und natürlich: Als Mitglieder der schwarz-gelben Bruderschaft würden wir verkündigen, dass der Teufel königsblau trägt und in Gelsenkirchen im Schwefel badet.“⁵¹

⁴⁸ Söder: ZDF kein Moschee-Sender, in: Bild am Sonntag, 25.02.2007, <http://www.bild.de/news/2007/moschee-sender-1452614.bild.html> (23.03.2017).

⁴⁹ Vgl. Rauch 2013a, 469. Ein ähnliches Format existiert auch im NDR-Hörfunk unter dem Namen *Freitagsforum*.

⁵⁰ Engelbrecht 2017, 269.

⁵¹ Jörg Thadeusz zitiert nach Funkkorrespondenz, Nr. 4, 24.01.2014, 3.

Befürworter des Drittsenderechts für Kirchen, zu denen auch Thadeusz zählt, argumentieren mit Blick auf den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und die staatliche Aufgabe, dem Prinzip der Religionsfreiheit zur Entfaltung zu verhelfen.⁵² Wenn etwa alte und kranke Menschen den Gottesdienst nicht besuchen können, so verhilft der Staat per öffentlichem Rundfunk diesen Menschen dazu, ihre Religion dennoch zu leben. Andere dagegen sehen in diesem Zusammenhang den Gleichheitsgrundsatz verletzt, wenn nur alte und kranke *Christen* profitieren, nicht aber alte und kranke *Muslime*. Sie argumentieren zudem, dass spätestens mit Einführung des privaten Rundfunks ausreichend Möglichkeiten für die Kirchen gegeben seien, sich selbst auch medial um ihre Alten und Kranken zu kümmern. So steht es den Kirchen frei, eigene Privatsender zu gründen und dort Gottesdienstübertragungen anzubieten. Dass sie dies bisher nicht getan haben, hat wohl auch mit der Sorge um den Bestand ihrer privilegierten Stellung im öffentlichen Rundfunk zu tun. Umso bemerkenswerter ist es, dass mit Einführung des Privatrundfunks 1984 nicht etwa das Drittsenderecht im öffentlichen Rundfunk abgeschafft wurde; vielmehr wurde es in Teilen auf die Privatsender übertragen. So sind nicht nur die öffentlichen, sondern auch die privaten Vollprogramme wie RTL, Sat1 und Pro7 ihrerseits laut Rundfunkstaatsvertrag verpflichtet, kirchliche Programme auszustrahlen, wenn auch unter Erstattung der Selbstkosten.⁵³ Die Regelung entspricht dabei der exklusiven Variante des Drittsenderechts im öffentlichen Rundfunk, das heißt andere Religionsgemeinschaften als christliche und jüdische haben keinerlei Möglichkeiten, zum Zuge zu kommen. Beispiele sind die Talksendung *So gesehen* in SAT1, die von den Kirchen produzierte Variante des Pro 7 Filmtipps sowie, als vielleicht bekanntestes Beispiel, der *RTL Bibelclip*, bei dem aktuelle Ereignisse mit atmosphärischen Klängen und Bibel-Zitaten untermalt werden. Das Format erreicht gut drei Millionen Zuschauer.⁵⁴

Weder bezogen auf den privaten noch auf den öffentlichen Rundfunk ist erkennbar, dass die Politik eine Änderung der bestehenden Rechtslage mit Blick auf die gestiegene religiöse Vielfalt im Zuge der jüngsten Novelierungen der Rundfunkgesetze und -staatsverträge auch nur erwogen hätte. Die Gründe dafür dürften vielzählig sein: So haben einzelne Kir-

⁵² Vgl. dazu kritisch Renck 2000.

⁵³ § 42 Abs. 1, Rundfunkstaatsvertrag v. 01.01.2016.

⁵⁴ Vgl. Heeg 2013 (o. S.).

chenvertreter sich zwar gelegentlich für eine Ausweitung der Senderechte auf andere Religionen ausgesprochen, doch überwiegt der Eindruck, dass man das Thema aus Sorge um die eigene Position klein halten will.⁵⁵ Gleichzeitig dürfte fehlende Kenntnis der rechtlichen Situation auf Seiten der kleineren religiösen Gruppen ebenso eine Rolle spielen wie fehlende Ressourcen, um einem eigenen Anspruch Gehör zu verschaffen. Und schließlich bestehen inzwischen immer mehr Alternativen, die eigenen Themen und Glaubenssätze medial zu präsentieren, in erster Linie natürlich auf selbstbetriebenen Internetplattformen.

5. Anstelle eines Fazits: Ein Vergleich mit den Niederlanden

Wie sich gezeigt hat, kann der Gesetzgeber weder in den Rundfunkräten noch in Bezug auf die Drittsenderechte der religiösen Vielfalt vollständig gerecht werden – dafür ist diese Vielfalt auch innerhalb der großen Traditionen schlicht zu groß. Dennoch sind Systeme denkbar, die erheblich pluralitätsfreundlicher sind als das deutsche. Dies zeigt der vergleichende Blick auf den niederländischen Fall.

Während das deutsche Rundfunksystem sich regional gliedert, waren es in den Niederlanden traditionell gesellschaftliche Gruppen, die Rundfunkvereine gründeten und Sendelizenzen beantragten. Bis vor wenigen Jahren gab es diesem Prinzip gemäß bis zu zwanzig Sendeanstalten innerhalb des öffentlichen Systems. Um eine Sendelizenz zu erhalten, mussten die entsprechenden Gruppen verschiedene Auflagen erfüllen, aber insbesondere eine Zahl von mindestens siebzigtausend Mitgliedern in ihrem Rundfunkverein vorweisen. Von dieser zahlenmäßigen Vorgabe ausgenommen waren nach einer Regelung in Art. 2.42 des Mediengesetzes allein religiöse und weltanschauliche Gruppen. Dort hieß es in der bis 2014 gültigen Fassung:

„Die Medienregulierungsbehörde kann einmal in fünf Jahren kirchlichen und weltanschaulichen Vereinigungen [...] entsprechend der Bestimmungen in diesem Abschnitt [eine Lizenz] für die Bereitstellung von Medienangeboten auf kirchlichem oder spirituellem Gebiet im Rahmen des landesweiten Rundfunks zuweisen.“⁵⁶

⁵⁵ So unterstützte etwa der damalige EKD-Vorsitzende Wolfgang Huber 2007 die Einrichtung eines Wortes zum Freitag für Muslime (vgl. Rauch 2013a). Seither sind ähnliche Vorstöße allerdings soweit erkennbar ausgeblieben.

⁵⁶ Art. 2.42 Abs. 1, Mediawet v. 2008, eig. Übers.

Die auf Grundlage des Artikels 2.42 von den Religionsgemeinschaften gegründeten Sendeanstalten nannte man entsprechend 2.42-*omroepen* oder 2.42-Sender. Bis Ende 2014 existierten in den Niederlanden die folgenden acht religiösen und weltanschaulichen Sender innerhalb des öffentlichen Systems: der jüdische Sender Joodse Omroep (JO), der buddhistische Sender Boeddhistische Omroep Stichting (BOS), der muslimische Sender Nederlandse Moslim Omroep (NMO), der Hindu-Sender Organisatie Hindoe Media (OHM), der humanistische Sender Humanistische Omroep (HUMAN), der römisch-katholische Sender Rooms-katholiek Kerkgenootschap (RKK) sowie zwei Sender für verschiedene protestantische Kirchen, Interkerkelijke Omroep Nederland (IKON) und Zentijd voor Kerken (ZvK). Zusammengenommen verfügten diese Sender, in etwa verteilt nach der Zahl ihrer Anhänger in der Gesellschaft, über 320 Stunden Sendezeit pro Jahr im Fernsehen und eintausend Stunden Sendezeit im Radio.⁵⁷ Letzteres entspricht in etwa dem Umfang, der in Deutschland allein für christliche Sendungen reserviert ist.

Das 2.42-System, welches in verschiedenen Vorläufern seit den 1960er-Jahren existierte,⁵⁸ hat deutlich mehr religiöse Vielfalt in den öffentlichen Rundfunk transportiert als das deutsche System. Allerdings war auch in den Niederlanden die Vielfalt nicht grenzenlos. So ist im zweiten Absatz des Artikels 2.42 von religiösen und weltanschaulichen „Hauptströmungen“ (*hoofdstromingen*) die Rede, die allein für den Erhalt einer Sendelizenz in Frage kämen. Dies wurde relevant, als beispielsweise Anhänger der Winti-Religion, Pantheisten oder Pfingstler eine Lizenz beantragten, und es kurioserweise Aufgabe der Medienregulierungsbehörde wurde zu prüfen, ob es sich denn bei diesen um religiöse Hauptströmungen handle.⁵⁹ Man entschied pragmatisch, genau jene religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften zu Hauptströmungen zu erklären, die bereits über eine Sendelizenz verfügten. Der Zugang für weitere Religionen zum öffentlichen System war damit versperrt.

Ein weiteres Problem des Systems wurde offenbar, als in einem fast zehn Jahre andauernden Streit verschiedene islamische Organisationen

⁵⁷ Vgl. den Jahresbericht 2014 des Commissariaat voor de Media, 16, <http://www.cvdn.nl/wp-content/uploads/2013/04/Jaarverslag-2013.pdf> (24.03.2017).

⁵⁸ Vgl. zum Überblick Landman 1997.

⁵⁹ Vgl. dazu den Brief des Commissariaat voor de Media an das Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap, 19.11.2007, Beilage zu Kamerstukken II, 2007–2008, 31200 VIII Nr. 39.

um den Anspruch auf eine Sendelizenz stritten. In diesem Zusammenhang stand die Regulierungsbehörde nun unversehens vor der Aufgabe festzustellen, welche der verschiedenen islamischen Verbände in den Niederlanden den Islam am besten repräsentierte. Als man sich nicht entscheiden konnte, wurden zwei Sendelizenzen an rivalisierende Vereinigungen vergeben. Doch als eine von diesen klagte, wurde höchst-richterlich entschieden, dass es – jedenfalls im Sinne des Rundfunkrechts – in den Niederlanden nur einen Islam geben darf.⁶⁰ Folge des Streits war unter anderem, dass es für mehrere Jahre gar keinen islamischen Sender in den Niederlanden gab.

Es liegt insofern eine gewisse Ironie in dieser Episode, als kurz nach Beendigung dieses Streits in Form der Einrichtung des von verschiedenen Verbänden gemeinsam getragenen Senders *Moslim Omroep* das gesamte 2.42-System ein Ende fand. Zum 1. Januar 2016 wurde der Art. 2.42 des Mediengesetzes aufgehoben.⁶¹ Es erfolgten Fusionen der kleinen religiösen Sender mit größeren Senderkonglomeraten und Sendeanstalten für besondere Aufgaben wie dem Niederländischen Öffentlichen Rundfunk (NTR). Dies kann in der Praxis unterschiedliche Folgen haben, die derzeit noch nicht vollständig abzusehen sind. Ein Teil der alten 2.42-Sender wird als Redaktion unter dem Dach eines größeren Senders fortbestehen und nicht zuletzt mit eigenen Stiftungsgeldern weiter religiöse Sendungen produzieren. Andere Religionen hingegen werden wohl in Zukunft hauptsächlich als Gegenstand der Berichterstattung erscheinen und weniger als selbstständige Produzenten.

Die Aufgabe des 2.42-Systems erfolgte aus einer Reihe von Gründen: Erstens verfolgte die seit 2010 den Premier stellende wirtschaftsliberale VVD-Partei eine Politik rigoroser Einsparungen im öffentlichen Rundfunk insgesamt. Die 27 Millionen Euro jährlich kostenden 2.42-Sender waren da als Ziel schnell ausgemacht – dies gerade von Seiten der traditionell in kirchenfernen Kreisen starken VVD, aber auch durch Sozial- und Christdemokraten nicht effektiv verteidigt.⁶² Zweitens mehrten sich seit einiger Zeit die Stimmen, welche den Sendehalten der 2.42-Sender den religiösen Charakter absprachen. Wäh-

⁶⁰ Urteil des niederländischen Staatsrats vom 10.01.2007 (Uitspraak 200606105/1, 200606108/1, 200606030/1 und 200606096/1).

⁶¹ Vgl. die Erläuterungen zur Novellierung des Mediengesetzes (*Memorie van Toelichting*), Kamerstukken II, 2012–2013, 33541 Nr. 3, vom 14.02.2013.

⁶² Kamerstukken II, 2010–2011, 32500 VIII Nr. 80, 2; Kamerstukken II, 2010–2011, 32827 Nr. 1, 15.

rend eine Sonderbehandlung bei der Lizenzvergabe für Gottesdienstübertragungen und Verkündigungssendungen vielen gerechtfertigt erschien, war man zunehmend nicht mehr bereit, Sendungen zu subventionieren, deren Charakter man als eher peripher religiös empfand.⁶³ Häufig genannt in diesem Zusammenhang wurden die von Polit-Magazinen meist nur schwer zu unterscheidenden Beiträge des Senders IKON, aber etwa auch die jüdische Kochsendung *Go Go Kosher*, in der pro Episode zwei jüdische Familien mit der Maßgabe gegeneinander antraten, innerhalb von dreißig Minuten das schmackhaftere Menü zu kochen – streng bewertet von einem Restaurantkritiker, einem Rabbi und einer, wie es in der Selbstbeschreibung der Sendung hieß, jiddischen Mama.

Der dritte und vielleicht entscheidende Grund für die Aufgabe des 2.42-Systems dürfte allerdings darin liegen, dass das System, welches einst mit dem Ziel der stärkeren Teilhabe am öffentlichen Leben durch eine Vielfalt religiöser Gruppen eingerichtet wurde, mit der zunehmenden religiösen Pluralisierung der Gesellschaft nicht mehr Schritt hielt.⁶⁴ Die Hauptströmungs-Regel versperrte zum einen kleineren Religionsgemeinschaften den Zugang zum Rundfunk, zum anderen wurde sie der innerreligiösen Diversität, etwa im Islam, nicht gerecht. Um dem Vorwurf der Ungleichbehandlung religiöser Gruppen zu entgehen, stand die niederländische Medienpolitik also just vor der Entscheidung, „alle Rechte für alle“ oder „keine Rechte für irgendwen“, also entweder das System auszubauen und noch mehr Vielfalt zuzulassen oder aber das System als Ganzes aufzugeben. Dass letztere Variante nebenbei noch 27 Millionen Euro an Einsparungen brachte, dürfte die Entscheidung für die Politik erleichtert haben.

Der vergleichende Blick in die Niederlande lehrt zweierlei: Erstens sind Arrangements denkbar und erfolgreich erprobt, bei denen Sendezeit wesentlich pluralitätsfreundlicher auf die verschiedenen Religionsgemeinschaften verteilt wird, als dies in Deutschland der Fall ist. Wenn man eine zentrale Aufgabe des öffentlichen Rundfunks darin sieht, Minderheiten eine Stimme zu geben, so wäre die Erweiterung der bestehenden Senderechte auf weitere Religionsgemeinschaften in Deutschland ein naheliegender Schritt, mit dem man sich zudem in der Tradition der Religionsfreundlichkeit des religionspolitischen Arrangements

⁶³ Vgl. etwa Kamerstukken II, 2011–2012, 33000 VIII Nr. 169, 17.

⁶⁴ Vgl. zur Herausforderung der Pluralisierung für den Rundfunk in den Niederlanden allgemein König u. a. 2009.

hierzulande befände. Der niederländische Fall zeigt aber zweitens auch, dass über Jahrzehnte gewachsene Systeme binnen sehr kurzer Zeit fragwürdig erscheinen und schließlich abgeschafft werden können. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Deutschland, wo Themen wie die Mitgliedschaft von Religionsgemeinschaften in Rundfunkräten und religiöse Drittsenderechte derzeit wenig wahrgenommen werden, über kurz oder lang eine größere öffentliche Debatte um eben diese Phänomene entsteht. Denn wie deutlich geworden sein dürfte, ist die Frage nach der Rolle der Religion im öffentlichen Rundfunk keineswegs nur ein Thema für medienpolitische Spezialdiskurse. Vielmehr handelt es sich bei muslimischen Rundfunkräten und Sendungen wie *Das Wort zum Sonntag* um Orte der Verdichtung genuin religionspolitischer Fragen, auf die alle Antworten noch lange nicht gefunden sind.

Literatur

- Bauer, Michael/Platzek, Arik, Gläserne Wände. Bericht zur Benachteiligung nicht-religiöser Menschen in Deutschland, Berlin: Humanistischer Verband Deutschlands 2015.
- Born, Georgina/Prosser, Tony, Culture and Consumerism: Citizenship, Public Service Broadcasting and the BBC's Fair Trading Obligations, in: *The Modern Law Review* 64,5 (2001), 657–687.
- Davie, Grace, *Religion in Modern Europe. A Memory Mutates*, Oxford u. a.: Oxford University Press 2000.
- d'Haenens, Leen/Saeyns, Frieda (Hg.), *Western Broadcast Models. Structure, Conduct and Performance*, Berlin: Mouton de Gruyter 2007.
- Engelbrecht, Sebastian, Die Beteiligung des Islams am Rundfunk in Deutschland, in: Steul, Willi (Hg.), *Koran erklärt. Ein Beitrag zur Aufklärung*, Berlin: Suhrkamp 2017, 253–289.
- Hannig, Nicolai, *Die Religion der Öffentlichkeit. Kirche, Religion und Medien in der Bundesrepublik 1945–1980*, Göttingen: Wallstein 2010.
- Heeg, Dietmar, Privates Fernsehen, in: Fürst, Gebhard/Hober, David (Hg.), *Katholisches Medienhandbuch. Fakten – Praxis – Perspektiven*, Kevelaer: Butzon & Bercker 2013 (o. S.).
- Jauert, Per/Lowe, Gregory Ferrell, Public Service Broadcasting for Social and Cultural Citizenship. Renewing the Enlightenment Mission, in: Lowe, Gregory Ferrell/Jauert, Per (Hg.), *Cultural Dilemmas in Public Service Broadcasting*, Göteborg: Nordicom 2005, 13–33.
- Karis, Tim, *Mediendiskurs Islam. Narrative in der Berichterstattung der Tages-themen 1979–2010*, Wiesbaden: Springer VS 2013.
- Karis, Tim, Religiöse Pluralität als Herausforderung. Öffentlicher Rundfunk zwischen Krise und Neudefinition, in: Willems, Ulrich/Reuter, Astrid/Gerster,

- Daniel (Hg.), *Ordnungen religiöser Pluralität. Wirklichkeit – Wahrnehmung – Gestaltung*, Frankfurt/New York: Campus 2016, 523–552.
- Karppinen, Kari, *Against Naive Pluralism in Media Politics. On the Implications of the Radical-Pluralist Approach to the Public Sphere*, in: *Media, Culture & Society* 29,3 (2007), 495–508.
- Katsirea, Irini, *Public Broadcasting and European Law. A Comparative Examination of Public Service Obligations in Six Member States*, Alphen aan den Rijn: Kluwer 2008.
- Kelly, Mary J./Mazzoleni, Gianpietro/McQuail, Denis (Hg.), *The Media in Europe*. Thousand Oaks, CA: Sage, 2004.
- Konig, Ruben/Bardoel, Jo/Nuijten, Koos/Borger, Saskia, *De schuivende achterban van de Nederlandse publieke omroep*, in: *Tijdschrift voor communicatiewetenschap* 37,2 (2009), 133–154.
- Klenk, Christian, *Zustand und Zukunft katholischer Medien. Prämissen, Probleme, Prognosen*, Berlin: LIT 2013.
- Krüger, Oliver, *Die mediale Religion. Probleme und Perspektiven der religionswissenschaftlichen und wissenssoziologischen Medienforschung*, Bielefeld: transcript 2012.
- Landman, Nico, *The Islamic Broadcasting Foundation in the Netherlands. Platform or Arena?* In: Vertovec, Steven/Peach, Ceri (Hg.), *Islam in Europe, The Politics of Religion and Community*, New York: St. Martin's Press, 224–242.
- McQuail, Denis, *McQuail's Mass Communication Theory*. Thousand Oaks, CA: Sage 2010.
- Oliva, Anne-Marie, *Emissions religieuses et service public audiovisuel*, in: *Droit et cultures* 51 (2006), 103–112.
- Puppis, Manuel, *Einführung in die Medienpolitik*, Stuttgart: UTB 2010.
- Rauch, Raphael, „*Neues Sendungsbewusstsein*“. *Islamische Verkündigung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk*, in: *Communicatio Socialis* 46,3–4 (2013a), 455–478.
- Rauch, Raphael, *Mix aus Information, Musik und Ritus. Jüdische Radiosendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk*, in: *Communicatio Socialis* 46,2 (2013b), 146–163.
- Renck, Ludwig, *Bekennnisverfassungsrecht und kirchliches Drittsendungsrecht*, in: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 19,8 (2000), 868–874.
- Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) (Hg.), *Viele Götter, ein Staat. Religiöse Vielfalt und Teilhabe im Einwanderungsland. Jahresgutachten 2016 mit Integrationsbarometer*, Berlin: SVR 2016.
- Steul, Willi (Hg.), *Koran erklärt. Ein Beitrag zur Aufklärung*. Berlin: Suhrkamp 2017.
- Willems, Ulrich, *Weltanschaulich neutraler Staat, christlich-abendländische Kultur und Laizismus. Zu Struktur und Konsequenzen aktueller religionspolitischer Konflikte in der Bundesrepublik*, in: Walther, Manfred (Hg.), *Religion und Politik. Zu Theorie und Praxis des theologisch-politischen Komplexes*, Baden-Baden: Nomos 2004, 303–328.

Willems, Ulrich, Religiöse Pluralität, religiöser Pluralismus und Religionsfreiheit in westlichen politischen Gemeinwesen, in: Gabriel, Karl/Spiess, Christian/Winkler, Katja (Hg.), Modelle des religiösen Pluralismus. Historische, religionssoziologische und religionspolitische Perspektiven, Paderborn u. a.: Schöningh 2012, 243–267.